

nung; in Ansehung des ff) Decrets wegen des 21-Guldenfußes ist zu erwarten, ob während des gegenwärtigen Landtags eine Mittheilung und Veranlassung, in Gefolg der anzuknüpfenden Unterhandlungen, geschehen werde; II. solche, welche bei jetzigem Landtage nicht zu berathen, sondern 1) von der Staatsregierung in obgedachter Weise zur Erledigung zu bringen: gg) der Gesekentwurf, die Maßregeln wider Vagabonden und Bettler betreffend, 2) von einer gemeinschaftlichen Zwischendeputation zu berathen: hh) die Gewerbordnung, ii) das Gesetz über Volksschulwesen, kk) das Gesetz über Lehrerschulen, ll) u. mm) die Executionsordnung und die Wechselordnung, wenn beide noch dormalen vorgelegt werden; 3) ohne Weiteres vor der Hand zurückzulegen, nn) u. oo) die Gewerbordnung, und das Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht u. beides so weit nicht Hauptgrundsätze daraus ausgehoben und durch Gesetz bekannt gemacht werden; pp) der Entwurf zur Landtagsordnung, qq) der Gesekentwurf, die Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes betreffend, rr) der Gesekentwurf, die öffentlichen Tanzbelustigungen betreffend, ss) der Gesekentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend, tt) der Gesekentwurf, das Lottospielen und Colligiren zu auswärtigen Lotterien betreffend, uu) die Kreistagsordnung, vv) die neue Ordnung, ww) der Gesekentwurf, die Entschädigung wegen gelieferter Stückpferde betreffend, xx) der Gesekentwurf, die Verhältnisse der evangelischen und katholischen kirchlichen Behörden betreffend, yy) der Gesekentwurf, die Maßregeln gegen Vagabonden und Bettler betreffend, (so weit nicht durch Verordnung vollständig abgeholfen, und die Vorlage eines Gesetzes unnöthig gemacht worden), zz) der Gesekentwurf, die Beiträge zu den Parochiallasten und Schulbedürfnissen betreffend, aaa) der Gesekentwurf, die Einführung von Kirchenvorständen und Vertretung des Kirchenvermögens betreffend, bbb) der Gesekentwurf, die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfreveln, ingleichen das desfallsige Untersuchungsverfahren betreffend, ccc) das Militärpensions-Regulativ.

Referent fügt noch bei, daß diese Classification sich nunmehr nach den Beschlüssen der Kammer nur in 2 Punkten ändere, darin nämlich, daß das Decret über die Abnahme der Hauptsteuerrechnungen noch mit zu den bei jetzigem Landtage abzumachenden Gegenständen gekommen sei, daß dagegen die Landgemeindeordnung bis zum nächsten ausgesetzt bleiben solle.

Hiermit wird die Sitzung gegen 3 Uhr geschlossen.

### Hundert u. ein u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Die Versammlung, in der 33 Mitglieder gegenwärtig, wird nach 10 Uhr eröffnet, das vom Bürgermeister Ritterstädt über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll wird genehmigt, und übernimmt sodann Bürgermeister Harz, welcher von seiner Reise zurückgekehrt ist, wiederum die Führung des Protocolls.

Hierauf wird dem Mitgliede v. Heynik der erbetene Urlaub für den 21. und 22. I. M. bewilligt.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, welche die fortgesetzte Berathung über die zur Abkürzung des Landtages gemachten Vorschläge enthält.

Man ist bis zu der im Deputationsberichte gestellten

zweiten Frage gelangt, und es trägt der Referent, Bürgermeister Bernhardi dieselbe und den ersten Punct derselben vor, wie folgt:

Die zweite Frage ist: „auf welche Weise die ständischen Berathungen, ohne der Freiheit und Gründlichkeit derselben Eintrag zu thun, abzukürzen sein möchten?“ Als Mittel, um den Gang dieser Berathungen und Verhandlungen bei jetzigem Landtage etwas zu vereinfachen und abzukürzen, erkennt die Deputation an:

A. hinsichtlich der Berathung in den Kammern selbst: 1) eine strengere Beobachtung der im Entwurfe zur Landtagsordnung §§. 49. 50. 51. 75. 77. enthaltenen Vorschriften, namentlich was §. 77. betrifft, mit der Festsetzung, „daß der Präsident zu jeder Zeit, auch wenn kein Antrag auf Schluß der Debatte geschehen ist, über den Schluß derselben abstimmen lassen kann.“

v. Polenz: Belebt von dem Wunsche einer baldigen Erledigung der Geschäfte der Ständeversammlung habe ich, so lange es sich von Zurücklegung von Gesekvorschlägen gehandelt hat, stets für diese Maßregel gestimmt. Anders ist es aber bei den heute zur Discussion gelangenden Vorschlägen der Deputation, die mir in vielen Puncten bedenklich erscheinen. So kann ich nicht beistimmen, daß nach Nr. 1. von dem Präsidenten allein die Abstimmung über den Schluß der Debatten abhängen soll, ich finde bei Nr. 2. den Vorschlag, einen Theil der §§. nicht vorzulesen, zurückgehend für diejenigen, welche die Gesetze nicht so, wie die Deputationsmitglieder durchgearbeitet haben können; es scheint ferner der Vorschlag unter Nr. 4. für viele beschwerend gegen die Vorschrift des §. 82. der Landtagsordnung und gegen das bisher beobachtete Verfahren, so wie ich auch dafür halte, daß der Vorschlag unter 6. zu weit gehe. Ueberhaupt scheint mir, daß diese Vorschläge zu wenig Rücksicht auf die schwächern, der betreffenden Deputation nicht angehörenden Mitglieder der Kammer nehmen, die häufig erst durch den Gang der Discussion in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob ein von ihnen beabsichtigtes Amendement zur Vorbringung wirklich geeignet ist; auch finde ich, daß durch die Vorschläge die Freiheit des Wortes beschränkt werden dürfte.

Prinz Johann entgegnet: Hier kann nicht von einer allgemeinen Debatte, sondern nur von der Berathung des ersten Punctes die Rede sein, für den ich mich aus voller Ueberzeugung verwenden muß, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das stete Wiederaufleben der Debatte einer der größten Uebelstände ist, und daß sich nicht leicht fünf Mitglieder zu dem Antrage auf den Schluß der Discussion vereinigen.

Secretair Harz: Die Landtagsordnung gestattet nicht nur über jeden Gegenstand im Ganzen, sondern auch über jeden einzelnen Abschnitt desselben eine allgemeine Debatte. Diese scheint mir denn auch hier zulässig, und sonach erlaube ich mir eine allgemeine Anfrage. Der Bericht zeigt zwar klar, daß die unter 1 bis 9 gemachten Vorschläge nicht eine förmliche Abänderung der Landtagsordnung bezwecken, sondern nur für den dormaligen Landtag gelten sollen, allein es ist nicht ausgesprochen, ob die Deputation die Kammer für berechtigt hält, die vorgeschlagenen Modificationen ohne Weiteres eintreten zu las-